

fol. 69 = PL 153, 185. Auch hier steht die Darlegung in der syst. Eucharistielehre durchaus einheitlich im Gesamtrahmen und ist dort auch ausführlicher; also ein guter Beleg, daß sie im Kommentar, wo sie lose steht, nur ein Exzerpt aus anderer Quelle darstellt. Der Ps. Bruno-Paulinenkommentar ist also ein Werk des Kreises um Anselm von Laon. Als Verfasser kommen wohl am meisten Johannes Turonensis, der Schüler Anselms, oder Radulf, Anselms Bruder, in Betracht, denen in Clpn 14142 bzw. 15601 eine Form des Kommentars zugeschrieben wird, die nur im Römerbriefkomm. abweicht. (L. belegt aber gut, daß die ursprüngliche Form die gedruckte ist.) Wir sind so um eine bedeutende Quelle dieser Schule reicher geworden. Die Anregung dazu verdanken wir der vorliegenden Untersuchung. Denn sie hat die mühsame Vorarbeit dazu geliefert.

Zum Schluß sei auf eine erste, wiederum ganz wesentliche, inhaltliche Untersuchung der Lehre der ältesten scholastischen Schule durch Lottin hingewiesen. Er nahm sofort eines der Zentralprobleme der Schule: die Erbsündenlehre. In eingehender Darlegung aller jetzt bekannten Quellen und Hss ist als Ergebnis der ganz augustinische Charakter der Schule nun auch inhaltlich gezeigt. Mit Augustin erklärt sie die Erbsünde aus der physischen (nicht nur moralischen) Einheit des Menschengeschlechtes und entnimmt aus seinen Lehren auch die Lösungen vieler Teilfragen. Freilich konnte L. auch Unterschiede feststellen, die die Selbständigkeit der Schule und ihr Weiterarbeiten an der Frage belegen. Der Traduzianismus wird endgültig und fast allgemein zurückgewiesen; die Erbsünde nicht mehr auch in die Unwissenheit, sondern allein in die Begierlichkeit verlegt, ja diese Begierlichkeit wird so sehr zum Zentralpunkt der Erbsünde, daß die Natursünde zu stark zurücktritt. Ein Einfluß der Lehre Anselms von Canterbury konnte auch von L. nicht festgestellt werden. So zeigt die Arbeit Lottins gut die Traditionsgebundenheit der Schule wie ihr selbständiges Weiterdenken über ihren Meister Augustin hinaus. Es war für den Beginn der großen wissenschaftlichen Auseinandersetzung von nicht zu übersehbarer Bedeutung, daß in dieser konservativen Schule das Traditionsgut noch einmal klärend und zugleich mutig weiterführend gesammelt wurde. So geht von ihr aus der breite lebendige Überlieferungsstrom in die Scholastik.

H. Weisweiler S. J.

Schmitt, K., Die Gotteslehre des Compendium theologiae veritatis des Hugo Ripelin von Straßburg. (Eine deutsche theologische Terminologie des 14. Jahrhunderts.) gr. 8^o (127 S.) Münster [1940], Regensburg. M 3.20.

Zwei voneinander verschiedene Dinge sind Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Zunächst der Nachweis der Abhängigkeit oder vielmehr der *Anlehnung* des ‚Compendium theologiae veritatis‘ an Bonaventuras ‚Breviloquium‘. Hugo selbst gibt in der Vorrede als seine Arbeitsweise an ‚de magnorum theologorum scriptis breve Compendium colligere dignum‘. Sch. schränkt seine Untersuchung auf die eigentliche Gotteslehre ein: Gotteserkenntnis, Gottes Dasein und Eigenschaften, Trinität (Dasein, Erklärung des Geheimnisses, Relationen und Konstitution der Personen), Schöpfung als Werk und Bild der Dreifaltigkeit. Das ist, wenn auch in anderer Schematisierung, im wesentlichen der Inhalt des ersten der sieben ‚Bücher‘ des Compendiums, dessen 34 (nach anderer, in der

mittelhochdeutschen Übersetzung durchgeführter Zählung 38) Kapitel mit den 9 Kapiteln der Pars prima des ‚Breviloquiums‘ im Hauptteil der Untersuchung inhaltlich verglichen werden. Nicht sklavisch benutzt Hugo seine Vorlage und auch nicht ausschließlich. Als Schüler hat er den großen Meistern, darunter auch Albert dem Großen, seinen Dank abgestattet, indem er ihre Lehren klar und tief zusammenfassend einem weiteren Kreis vermittelte.

In Verbindung damit prüft nun der Verfasser die *deutsche theologische Terminologie* der Karlsruher Übersetzung St. Georgen 77, die eine Teilübersetzung des Compendiums in mittelhochdeutscher Sprache enthält. Über den Charakter der Übersetzung äußert sich der Verf. nicht, nur die Terminologie wird deutlich herausgestellt, jedoch ohne weitere philologische Erläuterungen. Wenn sich somit ein reiches terminologisches Material zu dem überaus genau lehrhaft entwickelten Gegenstand ergibt, so kann es natürlich beim Charakter der Übersetzung nicht ausbleiben, daß auch Ungenauigkeiten infolge Verlesung, Verschreibung u. ä. miteinfließen. Leider wird dadurch die Vorstellung von der Übersetzung sehr geschwächt. Insbesondere ist dies der Fall bei den Texten des angefügten ‚Wortschatzes‘ S. 112–127, die nicht wörtlich die Handschrift wiedergeben, sondern mit den verschiedenartigsten Änderungen durchsetzt sind. Einige Einzelheiten: Zur Literaturangabe S. 7 f. wäre u. a. zu verweisen auf W. Stammler, der in ‚Prosa der deutschen Gotik‘ (Literarhistorische Bibliothek, Bd. 7) Berlin 1933, auf S. 24 f. ein Kapitel der Handschrift abdruckt. Die Ansicht über ‚funklin‘ und ‚stuklin‘ mit dem Hinweis auf Meister Eckhart (29) wird sich bei näherer Prüfung nicht aufrecht erhalten lassen, da ‚funklin‘ deutlich als Übersetzung von ‚synthesis‘ bei ‚conscientia‘ dem Willensbereich eingeordnet wird. Die Unmittelbarkeit der Übersetzung wenigstens der Bibelzitate (110) oder auch das Vorhandensein von vermeintlichen Zusätzen (29, Anm. 75) kann nur entschieden werden, wenn festgestellt worden ist, welche handschriftliche Form die Vorlage der Übersetzung besessen haben mag. ‚bescheidenheit‘ als ‚ratio‘ „mit dem Unterton des Beschränktheits, des Sichbescheidenmüssens“ (28) zu bezeichnen, wird dem Tatbestand des intellektuellen Wortgefüges nicht gerecht. Gegenüber der Bemerkung (30, Anm. 8), im Compendium sei außer dem Boethiuszitat, I, 19, „nicht mehr von Gott als ‚Beweger‘ die Sprache“ ist darauf hinzuweisen, daß sich der Ausdruck dreimal findet in II, 39, in der Übersetzung fol. 68^{rb} 27, 36, ^{va}6 und einmal VI, 32, in der Münchener Handschrift cgm 211, fol. 197^{ra}, an allen genannten Stellen gleicherweise übersetzt mit ‚der erste beweger‘. ‚rede‘ (29 und Anm. 72) als ‚ratio‘ ist nicht nur Beweisgrund, insbesondere nicht für das Dasein des Buches des Lebens; hier (fol. 29^{va}, fol. 33^{rb} 3–10) bedeutet es in der Verbindung ‚reden vnd bilde‘ die ‚rationes aeternae in mente divina‘, die Ideen. An anderen Stellen (fol. 36^{vb} 27 ff., 37^{ra} 6 ff.) in Verbindung mit sache (redlich, samlich, naturlich sache, rede des samens, sachlich rede) ist es Ausdruck für die rationes causales, seminales, naturales. ‚gemischt licham‘ ist (94, Anm. 252) an der angegebenen Stelle wie auch an anderen Fehlübersetzung: corpus mixtum statt mysticum.

„Eine sprachliche Untersuchung sollte in dieser Arbeit nicht geliefert werden“ (108). Die mittelhochdeutsche Übersetzung des ‚Compendium theologiae veritatis‘ und auch die Stuttgarter Übersetzung ausgewählter Stücke der Summa theologiae fordern geradezu eine solche. Rez. hofft in absehbarer Zeit von einer anderen

Blickrichtung her die Terminologie des deutschen Sprachschatzes der mittelhochdeutschen Übersetzung unseres Compendiums auf Grund der handschriftlichen Überlieferung nach den ca. 15 Handschriften vorlegen zu können.

H. Fischer S. J.

Eckhardt, W. und v. Ročycki, H., Deutsche Verfassungsgeschichte vom germanischen Volksstaat bis zum Dritten Reich (Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft 13, 3). gr. 8^o (164 S.) Leipzig 1940, Kohlhammer. M 3.50.

Die Schilderung der Verfassungsentwicklung beginnt bei den Germanen um 2000 v. Chr. Es folgen die Frankenzeit und das 1. und 2. Reich; für das Dritte werden nur die Grundlagen der Verfassung aufgezeigt, da Heft 13, 1 diesem Gegenstand gewidmet ist. Auch die Zeiten zwischen den Reichen sind berücksichtigt.

Unter Verfassung verstehen E. und R. die Grundlagen des öffentlichen Rechts: die Art der Führung, ihr Verhältnis zu unter- oder nebengeordneten Gewalten, die Verwaltung, das Heeres- und Gerichtswesen. Die Verf. suchen den Geist der Zeiten, damit die letzten Quellen der Aufstiege oder Niedergänge aufzuzeigen, so daß sich die Umrisse einer deutschen Kulturgeschichte ergeben. Die Beurteilung geschieht im Lichte der nationalsozialistischen Weltanschauung. Die einheitliche Durchführung dieser großenteils neuen Sicht für mehrere Kulturgebiete in den verschiedenen Zeiten war eine bedeutende Geistesarbeit, die durch die gewählte Kürze des Ausdrucks und das übersichtliche Druckbild erst recht zur Wirkung kommt. Jedem Abschnitt geht eine Übersicht voraus. Österreich wird bereits in die Darstellung mit einbezogen; die späteren Ereignisse treten noch zurück.

Die Entwicklung kommt, wie schon der Titel andeutet, einer Kreisbewegung nahe: Über den wegen des Lehnswesens schwachen Fürstenstaat des 1. Reiches und den volksfremden, „aristokratischen“ Staatenstaat des 2. Reiches führt der Weg heute zum germanischen Volksstaat mit Führertum, Ehre und Treue zurück, aber auch in bewußter Eigenart über ihn hinaus.

Was die katholische Kirche angeht, so zeigt sich die sonst einheitliche Linie hier nicht so deutlich. Die Kirche erscheint zunächst als Stütze des Königtums (17). Später aber mußten Papsttum und Kaisertum zu tragischen Verwicklungen führen, da beider Ziel die „Weltherrschaft“ war (28). Da drängt sich die Frage auf: Warum krönte der Papst den Kaiser? Die Bulle Unam sanctam lehnte für das Papsttum feierlich die weltliche Macht über die Fürsten ab, wie später das Vatikanische Konzil die weltliche Souveränität nicht antasten wollte; doch sollte der katholische Staat mit seiner Macht dem ewigen Heil des Volkes dienen (zu 44; 127). Der Niederbruch des 2. Reiches wird zum großen Teil dem Liberalismus zugeschrieben. Daß nun die katholische Kirche — nicht erst seit gestern — stets dem Liberalismus wie der Freimaurerei und dem Marxismus Widerstand leistete, fällt bei der Beurteilung nicht in die Waagschale. Ihr Widerstand war nicht erfolglos; daß „die“ deutsche Industriearbeiterschaft damals dem Marxismus zum Opfer gefallen sei (129), gilt für die katholische Arbeiterschaft im großen ganzen nicht. Für das Mißlingen des Bismarckschen Kulturkampfes wird als Grund angegeben: Staatliche Mittel müßten gegenüber einer geistigen Bewegung versagen (128).